

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVL List GmbH

Ausgabe November 2023

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in der Folge „EKB“) der AVL List GmbH, Hans-List-Platz 1, 8020 Graz, Österreich, FN 53507m (in der Folge „AVL“) für sämtliche Bestellungen gemäß Punkt 1. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferungs- und/oder Leistungserbringung) gelten diese EKB als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von AVL ausdrücklich schriftlich unter Hinweis auf eine Abweichung zu diesen EKB anerkannt werden.

1. Bestellung

- 1.1 Der Lieferant wird sich, nach Aufforderung der AVL, über das SAP Business Netzwerk Ariba mit AVL verbinden, um alle bestell- und lieferrelevanten Dokumente (z.B. Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferavis, Rechnung, etc.) elektronisch mit AVL auszutauschen und von AVL definierte Prozesse (Hochladen von Produktkatalogen, VMI [Vendor Managed Inventory], etc.) über Ariba abzuwickeln. Jede Kommunikation über das SAP Business Netzwerk Ariba, Kommunikation per E-Mail sowie jegliche sonstige Kommunikation in Textform wird im Folgenden als „elektronisch“ bezeichnet.
- 1.2 Der Lieferant wird nach Anfrage von AVL bezüglich einer Lieferung und/oder Leistung (in der Folge „Vertragsleistungen“) ein Angebot an AVL übermitteln bzw. gelten die im SAP Business Netzwerk Ariba hochgeladenen Produktkataloge inklusive Preise als ein solches Angebot. Ein Angebot des Lieferanten ist so zu gestalten, dass auf dessen Basis von AVL eine Bestellung erstellt werden kann.
- 1.3 Auf Basis eines Angebotes gemäß Punkt 1.2. kann AVL Bestellungen abgeben, die jedoch nur Gültigkeit haben, wenn sie von AVL schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Daraufhin hat der Lieferant die Bestellung der AVL binnen 14 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch mit Auftragsbestätigung zu bestätigen. Der Lieferant und AVL vereinbaren, dass ein Vertrag über die in der Bestellung angegebenen Vertragsleistungen ausschließlich durch die schriftliche oder elektronische Bestellung der AVL zustande kommt und eine

Leistungsverpflichtung des Lieferanten ausgelöst wird.

- 1.4 Falls der Lieferant nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Bestellung die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung abgibt, ist AVL berechtigt, die jeweilige Bestellung schriftlich oder elektronisch zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen AVL erwachsen.

2. Änderungen des Leistungsumfanges

- 2.1 AVL ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen des Leistungsumfanges schriftlich oder elektronisch zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktion, Zeitpunkt und Ort der Erbringung der Vertragsleistung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen umzusetzen, es sei denn, dass dies für den Lieferanten unzumutbar und/oder unmöglich ist. In einem solchen Fall der Unzumutbarkeit und/oder Unmöglichkeit kann AVL vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten und die Rückzahlung allfällig bereits geleisteter Anzahlungen verlangen. Für bereits erbrachte Vertragsleistungen ist AVL berechtigt, die Rückzahlung des bereits geleisteten Entgelts zu fordern, sofern diese Vertragsleistungen für AVL nicht verwendbar sind.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, AVL Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen des Leistungsumfanges, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, unverzüglich ab tatsächlicher oder möglicher Kenntnis der dafür ausschlaggebenden Umstände vorzuschlagen.
- 2.3 In allen Fällen einer Änderung, Ergänzung oder Reduzierung des Leistungsumfanges ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche möglichen Auswirkungen insbesondere auf die Kosten und/oder den Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt binnen einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. AVL wird darauf hin den Lieferanten unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Lieferanten binnen angemessener Frist schriftlich oder elektronisch unterrichten, ob die Änderung, Ergänzung oder Reduzierung durchzuführen ist und bejahendenfalls eine schriftliche oder elektronische Freigabe erteilen.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen des Leistungsumfanges ohne vorherige schriftliche oder

elektronische Freigabe der AVL gemäß Punkt 2.3 vorzunehmen.

2.5 Für den Fall, dass Änderungsvorschläge des Lieferanten von AVL nicht freigegeben werden, ist der Lieferant keinesfalls berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten und/oder die Leistungserbringung zu verweigern oder zu unterbrechen.

2.6 Führt der Lieferant ohne eine schriftliche oder elektronische Freigabe gemäß Punkt 2.3 Änderungen bzw. Ergänzungen des Leistungsumfanges durch, die einen wirtschaftlichen Mehraufwand erfordern, so gebührt ihm hierfür kein Entgelt. In diesem Fall gebührt dem Lieferanten auch keine Erstreckung der Liefer- bzw. Leistungsfristen. Allfällige Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Ansprüche der AVL bleiben hiervon unberührt.

2.7 Für den Fall, dass AVL eine Änderung und/oder Ergänzung schriftlich oder elektronisch freigibt, gebührt dem Lieferanten zusätzliches Entgelt und/oder Terminerstreckung im freigegebenen Ausmaß.

2.8 Im Falle einer Reduzierung des Leistungsumfanges wird das Entgelt des Lieferanten im Umfang der Reduzierung gekürzt bzw. ist der Lieferant verpflichtet, ein bereits vereinnahmtes Entgelt im Umfang der Reduzierung an AVL zurückzuzahlen. Für den Fall, dass die Höhe der Reduzierung bzw. der Rückzahlung des Entgelts strittig ist, verpflichtet sich der Lieferant, seine Kalkulationsunterlagen offenzulegen.

3. Abtretungsverbot

3.1 Die Abtretung von Forderungen und/oder Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen und/oder Ansprüchen gegen AVL auf Dritte sind ausgeschlossen und berechtigen AVL zum ersatzlosen Widerruf des von einer solchen Abtretung oder Übertragung betroffenen Vertrages. Weitergehende Ansprüche der AVL bleiben davon unberührt.

4. Sublieferanten

4.1 Die Weitergabe von Aufträgen der AVL an Sublieferanten oder sonstige Dritte im Ganzen oder in wesentlichen Teilen darf nur mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der AVL erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt AVL zum ersatzlosen Widerruf des jeweiligen Auftrages bzw. Kündigung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche der AVL bleiben davon unberührt.

5. Leistungstermine

5.1 Die angeführten Termine der Leistungserbringung sind

verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges und/oder Zeitpunkt der Leistungserbringung an dem benannten Bestimmungsort. Wird die Einhaltung der Leistungstermine gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, AVL hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.2 Für verspätet erbrachte Vertragsleistungen gebührt AVL ein verschuldensunabhängiges Pönale von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der für die Leistungserbringung vereinbarten Woche folgenden Montag), maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens. Die widerspruchslose Annahme einer verspäteten Vertragsleistung oder Zurkenntnisnahme einer angekündigten Verzögerung der Leistungserbringung lassen den Pönaleanspruch unberührt. Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Terminüberschreitungen verpflichtet, das Schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen sowie sonstige zur Minderung des Terminverzuges geeignete Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Kosten für diesen Transport bzw. sonstige Maßnahmen gehen zu Lasten des Lieferanten. AVL ist berechtigt, zusätzlich zum Pönale vom Lieferanten den Ersatz aller aus der Verzögerung entstehenden Verluste und Schäden zu verlangen.

Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzugs ist AVL darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf von 14 Kalendertagen ab Eintritt des Verzugs mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, ohne dass es einer formellen Kündigung bedarf, es sei denn, AVL begehrt innerhalb von 14 Kalendertagen ab Terminüberschreitung die Erfüllung des Vertrages.

5.3 Teillieferungen bzw. -leistungen und Vorauslieferungen bzw. -leistungen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Genehmigung der AVL, ausgenommen Vertragsleistungen bis max. 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen jedenfalls erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.

5.4 Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß DAP (Incoterms 2020) an dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort. Die

Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen, insbesondere der AVL Anliefer- und Verpackungsvorschrift (<https://www.avl.com/en/supplier-hub>); so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente AVL-interne Manipulation gewährleistet ist. Lieferanten, für welche die Verpackungsverordnung gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria (ARA) bekanntzugeben oder AVL mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, so ist AVL berechtigt, die Verpackungen unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

5.5 Sonstige Vertragsleistungen sind am Sitz der AVL oder an dem in der Bestellung genannten Ort zu erbringen.

5.6 Im Falle speziell vereinbarter Freigaben von Leistungsterminen durch AVL ist AVL berechtigt, diese Termine um bis zu 90 Kalendertage aufzuschieben. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die zu liefernde Ware bis zur Lieferfreigabe durch AVL unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Ebenso ist AVL bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen, die AVL ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Vertragsleistungen hindern, berechtigt, einen geeigneten Ersatztermin zu vereinbaren, und der Lieferant ist verpflichtet, die für AVL unentgeltliche Einlagerung auf sein Risiko vorzunehmen.

6. Höhere Gewalt

6.1 Weder AVL noch der Lieferant sind für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die betroffene Partei ist von der Erbringung ihrer Vertragsleistungen, die vom Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist, entbunden, solange das Ereignis der höheren Gewalt andauert.

6.2 Als Ereignis höherer Gewalt sind Ereignisse oder Umstände anzusehen, die dazu führen, dass die Erfüllung einer Verpflichtung ganz oder teilweise unmöglich oder rechtswidrig wäre, vorausgesetzt diese Ereignisse oder Umstände (i) sind für die betroffene Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar gewesen, (ii) liegen außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei, (iii) sind ihr nicht zurechenbar und/oder (iv) können durch die betroffene Partei durch Ausübung der gebotenen Sorgfalt weder verhindert, überwunden noch behoben werden.

6.3 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird die jeweils andere Partei umgehend nach dessen Eintritt über das Ereignis der höheren Gewalt informieren. Daraufhin werden die Parteien in enger Abstimmung die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen und allenfalls die Dauer der Vertragsaussetzung gemeinsam beschließen.

6.4 Unabhängig von dieser Abstimmung zwischen den Parteien ist die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, Schäden zu begrenzen und rechtzeitige Leistungserbringung zu gewährleisten oder zumindest eine Verzögerung der Leistungserbringung möglichst gering zu halten.

6.5 Hindert ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung von Vertragspflichten des Lieferanten oder der AVL über einen Zeitraum von mehr als 10 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, so ist AVL berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Darüber hinaus ist AVL berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein Ereignis höherer Gewalt zu einem deutlich geringeren Bedarf oder Wegfall des Bedarfs auf Seiten von AVL führt. Tritt AVL aus diesen Gründen zurück, so hat der Lieferant hinsichtlich der betroffenen Leistungsteile nur insoweit Anspruch auf Entgelt, als diese bereits erbracht, an AVL übergeben wurden und für AVL verwendbar sind.

6.6 Jede Partei trägt die mit einem Ereignis höherer Gewalt verbundenen eigenen Kosten, Aufwendungen, Verluste und/oder Schäden selbst.

6.7 Die Parteien sind sich der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie bewusst. Den Parteien ist weiters bewusst, dass die gesetzlichen und regulatorischen Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie besondere Anstrengungen erfordern. Aufgrund dieser Umstände vereinbaren die Parteien einvernehmlich, dass COVID-19 jedenfalls kein Ereignis höherer Gewalt darstellt, außer für den Fall behördlicher Einschränkungen und/oder Auflagen, die eine fristgerechte Erfüllung der Vertragsleistungen des Lieferanten unmöglich machen.

7. Werkverträge

7.1 Dieser Punkt enthält zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen („Werk“) durch den Lieferanten, auf welche auch die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen

Einkaufsbedingungen anwendbar sind, sofern in diesem Punkt nichts Abweichendes geregelt ist.

7.2 Der Lieferant wird das Werk bis zum vereinbarten Termin erbringen. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn das Werk zur Gänze von AVL schriftlich abgenommen wurde.

7.3 Der Lieferant wird bei der Werkerstellung im Wesentlichen eigene Betriebsmittel verwenden. Der Lieferant ist an keine Dienstzeiten, keinen Dienstort und keine Weisungen durch AVL gebunden. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dieser Bestellung kein Beschäftigungsverhältnis ableiten lässt. Es besteht keine persönliche Leistungspflicht des Lieferanten. Für die Versteuerung des Entgeltes sowie Entrichtung allfälliger Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstiger Steuern und Abgaben ist der Lieferant allein verantwortlich. Er sichert AVL zu, alle für die Durchführung des Werks notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen und über die notwendigen Bewilligungen zu verfügen, sowie im Bedarfsfall nach Aufforderung entsprechende Nachweise darüber vorzulegen.

8. Preise und Zahlung

8.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und somit bis zur vollständigen Erbringung der Vertragsleistungen laut Bestellung unveränderlich.

8.2 Die Rechnungslegung setzt die ordnungsgemäße und vertragskonforme Erbringung der Vertragsleistung voraus. Die Zahlung ist 90 Kalendertage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Lieferanten am 10. des auf die Zahlungsfrist von 90 Tagen folgenden Monats fällig. AVL ist zur Zurückweisung einer nicht ordnungsgemäßen und/oder prüffähigen Rechnung berechtigt. Eine Zurückweisung darf nicht unbegründet erfolgen und hat den formellen oder inhaltlichen Mangel der Rechnung anzuführen. Eine nach Zurückweisung neuerlich übermittelte und korrigierte Rechnung löst wiederum den zuvor genannten Fristenlauf samt Widerspruchsmöglichkeit der AVL aus.

8.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist AVL berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung zurückzuhalten.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Vertragsleistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den vorgeschriebenen Spezifikationen entsprechen und nach den anerkannten Regeln und dem

neuesten Stand der Technik ausgeführt sind. Für alle Vertragsleistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten ab Wareneingang bzw. für den Fall, dass eine förmliche Abnahme vereinbart ist, mit Abnahme. Der Lieferant hat während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel – unabhängig von deren Vorliegen zum Zeitpunkt des Wareneingangs bzw. der Abnahme (Garantieversprechen) – über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, auch soweit sie bei AVL anfallen, wie z.B. Untersuchungskosten, Transport, Aus- und (Wieder-) Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Abnahme des Austauschs bzw. der Reparatur. Zur Wahrung der Gewährleistungsfrist reicht die schriftliche oder elektronische Geltendmachung durch AVL. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Ende der Gewährleistungsfrist (§ 933 Abs 4 ABGB). Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in der Wahl der AVL. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

9.2 In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen (etwa bei Gefahr in Verzug oder zur Vermeidung eines eigenen Verzugs), ist AVL ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw., wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Hat der Lieferant für einen Mangel Gewähr zu leisten, trägt er auch die Kosten für die Feststellung des Mangels sowie die Kosten der AVL, die dieser für die Fehlersuche und/oder Fehlerbeseitigung entstanden sind. Darüber hinaus hat der Lieferant auch die Kosten für Zusatzmaßnahmen zu tragen, die notwendigerweise in Folge des Mangels zu ergreifen sind.

9.3 AVL ist berechtigt, statt Verbesserung und Austausch

sofort das Recht auf Auflösung des Vertrages oder Preisminderung geltend zu machen. Die AVL durch eine mangelhafte Vertragsleistung entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

9.4 Sollte AVL als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat der Lieferant AVL aus einer solchen Haftung verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus einer solchen Schad- und Klagloshaltung in ausreichender Höhe zu versichern. Eine aufrechte Versicherungsdeckung schränkt die Verpflichtung gemäß dieser Bestimmung sowie die Haftung des Lieferanten nicht ein.

9.5 Der Lieferant verzichtet auf die Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit gemäß § 377 Abs. 1 UGB sowie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine verspätete oder unterlassene Mängelrüge führt daher nicht zum Verlust etwaiger Rechte und Ansprüche der AVL. Die (teilweise) Zahlung durch AVL bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware und stellt kein Zugeständnis der Mangelfreiheit dar.

10. Versicherungen

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Produkthaftungspflicht) mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadenfall auf seine Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten, sowie AVL auf Verlangen die Versicherungspolizze vorzulegen.

11. Ersatzteile, Fertigungsmittel und Vormaterialien

11.1 Der Lieferant wird für die jeweilig durchgeführten Projekte gemeinsam mit AVL Ersatzteillisten erstellen, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der in diesen Listen enthaltenen Ersatzteile für einen Zeitraum von 15 Jahren nach vollständiger Erfüllung der Vertragsleistung. Der Lieferant wird diese Verpflichtung auch auf alle seine Subauftragnehmer überbinden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein, so wird der Lieferant eine technische Ersatzlösung liefern, deren Lieferfrist nicht länger als die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist für den betroffenen Ersatzteil sein darf. Der Lieferant haftet AVL verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die AVL aus einer allfälligen

Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

11.2 Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von AVL zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 15 Jahre nach Beendigung der Vertragsleistung zu Verfügung der AVL aufzubewahren. Der Lieferant wird alle seine Subauftragnehmer verpflichten, dies ebenfalls einzuhalten. Fertigungsmittel sind der AVL über Aufforderung unverzüglich rückzustellen. Der Lieferant haftet AVL verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die AVL aus einer allfälligen Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

11.3 Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von AVL die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in das Eigentum der AVL über. Punkt 11.2 gilt dann auch für diese vom Lieferanten auf Kosten der AVL hergestellten Fertigungsmittel. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 15 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zur Verfügung der AVL zu halten, ist er verpflichtet, AVL davon schriftlich Mitteilung zu machen und AVL die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.

11.4 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch AVL beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbearbeitete Teile etc.) sind AVL deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

12. Konformität, Qualität und Dokumentation

12.1 Die Vertragsleistungen müssen den jeweils am vereinbarten Verwendungsort der Vertragsleistungen geltenden Vorschriften und Bestimmungen entsprechen, insbesondere, soweit anwendbar, sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO). Dies umfasst insbesondere die Registrierung der in dem Produkt enthaltenen und gemäß REACH-VO zu registrierenden Stoffe, die unaufgeforderte Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblattes gemäß Art. 31 REACH-VO oder der Informationen gemäß Art. 32 REACH-VO und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-VO. Dies gilt auch, wenn der Lieferant nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist. Ist der Lieferant

nicht im EWR-Raum ansässig, trägt er dafür Sorge, dass ein Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH-VO die Verpflichtungen gemäß der REACH-VO erfüllt. Ferner gewährleistet der Lieferant insbesondere, dass seine Vertragsleistungen keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne von Art. 57 REACH-VO und keine gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-VO in die so genannte Kandidatenliste oder in Anhang XIV oder Anhang XVII REACH-VO aufgenommene Stoffe enthalten. Der Lieferant wird AVL von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent im jeweiligen Teilerzeugnis informieren, wenn eine bestellte und/oder bereits gelieferte Vertragsleistung – gleich aus welchem Grund – solche Stoffe enthält. Der Lieferant stellt nicht zuletzt sicher, dass seine Vertragsleistungen auch den Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der ÖVE/VDE-Vorschriften und der Richtlinie (EU) 2011/65 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie), zuletzt geändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2016/585/EU, entsprechen. Ist kein Verwendungsort vereinbart, sind die jeweils am Liefer- bzw. Leistungsort geltenden Vorschriften und Bestimmungen maßgeblich.

12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsleistungen den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.

12.3 AVL ist nach ISO 14001, ISO 9001, ISO 45001 ISO 27001 ISO / SAE 21434 und TISAX zertifiziert. Der Lieferant hat ein den Forderungen der ISO 9001 entsprechendes Qualitätsmanagement einzurichten und eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Standard ISO 26262 betreffend funktionale Sicherheit für Systeme mit Elektronik und Software ist vom Lieferanten einzuhalten. Ebenso müssen Webapplikationen zumindest die Anforderungen der ÖNORM A7700 erfüllen. Der Lieferant hat auch für IT-Sicherheit gemäß den Vorgaben von ISO 27001 zu sorgen.

12.4 Software und Applikationen haben dem neuesten Stand der Technik im Zeitpunkt der Bestellung zu entsprechen.

12.5 Jede Änderung des Produktionsprozesses, des

Produktionsstandortes oder des Versandortes der Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AVL, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten und Schäden, die AVL aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortswechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette oder ihm bekannte Subauftragnehmerwechsel in der Lieferkette wird der Lieferant AVL umgehend informieren.

12.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige Produktdokumentation (insbes. Installations-, Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen, Prüfdokumentation, CE-Erklärungen, etc.) ohne gesonderte Verschreibung und ohne Mehrkosten in elektronisch editierbarer Form, als PDF und als Hardcopy mitzuliefern. AVL ist berechtigt, diese Produktdokumentation unbeschränkt zu nutzen, zu verändern sowie zu vervielfältigen und sie insbesondere in Schulungs- und Vertriebsunterlagen sowie in Kundendokumentationen – ganz oder auszugsweise, in der Originalsprache oder in Übersetzung – zu integrieren.

12.7 Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der Bestellung angeführten Einkäufer rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit mit AVL zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AVL („geheime Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und nach Ausführung der Bestellung an AVL zurückzustellen. Die geheimen Informationen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der AVL weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke als die Abwicklung der Bestellungen verwendet werden. Es ist dem Lieferanten insbesondere untersagt, Unterlagen (z.B. Daten, Dokumentationen, Programme, etc.) jedweder Art ohne unsere schriftliche Genehmigung der AVL vom Firmengelände der AVL zu entfernen. Im Fall einer von AVL gemäß Punkt 4.1. genehmigten Vergabe von Subaufträgen hat der Lieferant seinen Sublieferanten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen und dies AVL in geeigneter Weise nachzuweisen. Ebenso wird der Lieferant seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung (einschließlich Verwendungsverbot) verpflichten.

- 13.2 Als geheime Informationen gelten insbesondere alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, alle AVL-eigenen und kundenbezogenen geschäftlichen, technischen und personenbezogenen Daten, das gesamte AVL-eigene oder von Kunden zur Verfügung gestellte technische Know-How (Konstruktionen, Spezifikationen, Pläne, Software, etc.), die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle geheimen Informationen sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den geheimen Informationen erlangt haben könnten, so hat er AVL unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit AVL alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls zukünftige Zugriffe zu verhindern.
- 13.4 Sollte der Lieferant die geheimen Informationen in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, bearbeiten oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle geheimen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an AVL zurückzugeben. Der Lieferant wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen, sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl der AVL an AVL zurückgeben oder die Vervielfältigung in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen der AVL nachweisen und schriftlich bestätigen.
- 13.5 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und gegebenenfalls gemäß den auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur

Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu ergreifen.

- 13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, AVL bei den auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen.
- 13.7 Bei Verstoß gegen vorstehende Regelungen hält der Lieferant AVL gegen alle nachteiligen Folgen schad- und klaglos. Außerdem ist AVL in einem solchen Fall zum sofortigen Rücktritt von der betroffenen Bestellung sowie allen weiteren dem Lieferanten erteilten Bestellungen berechtigt.
- 13.8 Falls der Lieferant personenbezogene Daten von AVL als Auftragsverarbeiter verarbeitet, tut er dies ausschließlich nach Maßgabe der Weisungen von AVL und erklärt sich bereit, einen separaten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung abzuschließen.
- 13.9 Der Lieferant kann die Datenschutzerklärung der AVL unter <http://www.avl.com/> abrufen. Der Datenschutzbeauftragte bzw. die Datenschutzstelle der AVL ist per E-Mail unter privacy@avl.com erreichbar.
- 13.10 Erlangt der Lieferant Kenntnis von einem tatsächlichen oder drohenden Informationssicherheitsvorfall, ist der Lieferant verpflichtet, AVL den Vorfall umgehend unter Angabe aller dem Lieferanten vorliegenden Informationen und Belege unter security@avl.com zu melden und AVL auf Verlangen bei der Behandlung des Vorfalls zu unterstützen. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Meldung und/oder die weitere Unterstützung, hat der Lieferant AVL von allen daraus resultierenden Nachteilen freizustellen.

14. Arbeitsergebnisse und Schutzrechte

- 14.1 Alle Ergebnisse, die der Lieferant erarbeitet, gehen sofort mit deren Entstehen in das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum der AVL über und sind der AVL unverzüglich bekannt zu geben sowie zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die vom Lieferanten getätigten Erfindungen bzw. Erfindungsanteile. Der Lieferant tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an AVL ab bzw. sollte dies nicht möglich sein, räumt der Lieferant der AVL ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Sollte AVL auf ihre Rechte an Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der Lieferant nicht

berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z.B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Allfällige Erfindungen bzw. Erfindungsanteile sind mit dem Preis gemäß Punkt 8. abgegolten.

14.2 Hinsichtlich der dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zufallenden Urheberrechte räumt er AVL das zeitlich unbeschränkte, unentgeltliche und übertragbare Werknutzungsrecht ein.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung und/oder Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung und/oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält AVL im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

15. Außenhandelsdaten und -vorschriften

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, AVL über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß österreichischen, europäischen und US- amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird er zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:

- die Militärgüterlistennummer (ML-Nummer) der EU-Militärgüterliste,
- die Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer) der EU-Dual-Use-Güterliste,
- für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,
- Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile,
- Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

Der Lieferant ist weiters verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich

mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.

15.2 Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Reexportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen der AVL ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie Sanktionsvorschriften einzuhalten.

15.4 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, der AVL innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er AVL für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

15.5 AVL ist berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant gegen eine der in diesem Punkt enthaltenen Verpflichtungen verstößt. Der Lieferant hält AVL im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen schad- und klaglos.

16. Umwelt

16.1 Die für Lieferanten zu beachtenden Qualitäts-Dokumente inkl. der aktuellen Liste von Inhaltsstoffen und Substanzen („AVL Stoffliste“), die nicht oder nur bedingt an AVL geliefert werden dürfen, befinden sich auf der Internetseite <https://www.avl.com/en/supplier-hub>. Sollten die vom Lieferanten gelieferten Waren einen der genannten Stoffe beinhalten, hat sich der Lieferant unter Angabe der jeweiligen betroffenen Substanzen an den auf der Bestellung angeführten Einkäufer zu wenden.

16.2 Während der Durchführung einer Bestellung hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effizient zu nutzen und

die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik- und Transportaufwand.

Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Lieferanten muss der Lieferant AVL auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit AVL und den mit AVL verbundenen Unternehmen bereitstellen:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- CO₂ Emissionen aus eigen- und fremd erzeugter Energie in t;
- Gesamtwasserverbrauch in m³;
- Prozessabwasser in m³;
- Abfall zur Beseitigung in t;
- Abfall zur Verwertung in t;
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

16.3 Sofern in der Wertschöpfungskette des Lieferanten Risiken für die Umwandlung natürlicher Ökosysteme (z.B. Wälder oder anderer natürlicher Ökosysteme) bestehen, muss der Lieferant durch geeignete Sorgfaltsmaßnahmen sicherstellen, nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme beizutragen und den langfristigen Schutz dieser natürlichen Ökosysteme zu unterstützen.

16.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß "ISO 14001" oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und AVL durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachweisen.

16.5 Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Subauftragnehmern sicherzustellen, dass die in diesem Punkt 16. enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

17. Compliance und soziale Verantwortung

17.1 AVL unterstützt und achtet den Schutz international anerkannter Menschenrechte und ist um die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften bemüht. AVL hat für ihre Mitarbeiter/innen einen Code of Conduct und für ihre Lieferanten einen Code of Conduct für Geschäftspartner, jeweils basierend auf den Prinzipien von Integrität, Redlichkeit und Fairness, implementiert. AVL erwartet auch von ihren Lieferanten und deren Unterauftragnehmern die Einhaltung der im Code of Conduct für Geschäftspartner genannten, jeweils

anwendbaren Vorschriften, Prinzipien und internationalen Standards; insbesondere:

- Achtung der Grund- und Menschenrechte nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem OECD-Leitfaden für die "Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln",
- Verbot des Einsatzes bzw. der direkten oder indirekten Unterstützung von (privaten) Sicherheitskräften, die Menschenrechte verletzen bzw. unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben,
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Schutz indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Übereinstimmung mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker
- Einhaltung der gesetzlich oder durch geltende Industrie- oder sonstige Normen vorgegebenen Arbeitszeiten,
- Gewährleistung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- Achtung der Grundsätze zur ethischen Rekrutierung,
- Verantwortung für die Umwelt und Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften,
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften und des Verbots, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechlichkeit und Bestechung oder unzulässiger Vorteilsgewährung zu beteiligen,
- Verbot der Begehung von Straftaten wie Betrug, Untreue, Erpressung, betrügerische Handlungen oder ähnliche Delikte
- Schutz vertraulicher Informationen und der Rechte des geistigen Eigentums,
- Reduzierung der direkten und indirekten CO₂-Emissionen (Dekarbonisierung) im Einklang mit

dem Pariser Klimaabkommen,

- Einhaltung der Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze sowie Regelungen zu (Wirtschafts-)Sanktionen und Embargos (Außenwirtschaftsrecht),
- Einhaltung der jeweils geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze, insbesondere des Verbots wettbewerbsbeschränkender Abreden.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich zudem, sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) einzuhalten, das seinen Mitarbeiter/innen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt bzw. die nach Gesetz oder in der Industriebranche üblicherweise vorgeschriebenen Mindestlöhne und Sozialleistungen zu zahlen, sämtliche sonstigen arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerentsendung einzuhalten, die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und sonstigen Abgaben ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen, sowie nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, AVL davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis-, lohnsteuer- oder sozialversicherungsrechtlichen bzw. aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden. Weiters verpflichtet sich der Lieferant, AVL für allfällige nachteilige Folgen aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

17.3 Der Lieferant wird ferner keine „Conflict Minerals“ gemäß Section 1502 des US Dodd-Frank Acts, die aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Staat stammen, in seinen Waren verwenden. Falls in den vom Lieferanten gelieferten Waren Cobalt, Gold, Lithium, Tantal, Nickel, Wolfram, Zink oder Zinn enthalten sind, muss der Lieferant auf Anfrage alle nötigen Unterlagen vorlegen, die die Gesetzes- und/oder Kundenkonformität der gesamten Lieferkette nachweisen. Der Lieferant verpflichtet sich hinsichtlich "Conflict Minerals" sowie anderer Rohstoffe, die eine erhöhte Gefahr für Menschenrechtsverletzungen bergen (z.B. Kobalt, Lithium oder Kupfer), Richtlinien und Verfahren aufzustellen, die Menschenrechtsverletzungen und die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Konflikten vermeiden. Auf Anfrage muss der Lieferant

AVL Auskunft über seine Lieferkette erteilen. Für die Erteilung der Auskunft greift AVL gegebenenfalls auf das „Conflict Minerals Reporting Template“ (CMRT&EMRT), oder den "Responsible Minerals Assurance Process" (RMAP) der Responsible Mineral Initiative zurück.

17.4 Der Lieferant hat eigene angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der aufgeführten Gesetze, Vorschriften und Prinzipien zu ergreifen, dies auf Anforderung von AVL unverzüglich nachzuweisen und wird nach besten Kräften dafür sorgen, dass seine Subauftragnehmer ebenfalls entsprechende Verpflichtungen eingehen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, AVL für allfällige nachteilige Folgen aus der Nichterfüllung der in diesem Punkt 17. aufgeführten Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

17.5 AVL ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Punkt 17. abzufragen, und dafür, soweit angemessen und erforderlich, von dem Lieferanten die notwendigen Informationen und Dokumente anzufordern. Auf Anfrage sind AVL zudem zeitnah Gespräche mit Geschäftsleitern, Führungskräften und Mitarbeitern des Lieferanten sowie, falls ebenfalls angemessen und erforderlich, Kontrollen vor Ort zu ermöglichen. Sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass Verpflichtungen aus diesem Punkt 17. nicht eingehalten werden, hat AVL das Recht, von dem Lieferanten ein Auditierungs-, Untersuchungs-, Zertifizierungs- oder Screening-Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Punkt 17. einzufordern. Der Lieferant gestattet AVL, bei einem entsprechenden Verfahren mitzuwirken.

17.6 In den Fällen, in denen der Lieferant trotz entsprechender Hinweise wiederholt gegen Verpflichtungen aus diesem Punkt 17. verstößt und nicht nachweist, dass der jeweilige Verstoß ohne Verschulden erfolgt ist, oder innerhalb einer angemessenen Frist keine angemessenen Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen trifft, darf AVL von einzelnen oder allen Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diese fristlos kündigen. Bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen ist AVL zum sofortigen Rücktritt bzw. zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt, es sei denn, der Lieferant weist sein fehlendes Verschulden nach.

18. Audits

18.1 Der Lieferant räumt AVL das Recht ein, selbst, durch einen beauftragten Dritten oder Kunden der AVL, die Geschäftsräume und Produktionsstätten des Lieferanten

und seiner Sublieferanten, in denen die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbereitet oder erbracht werden, während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten bzw. des Sublieferanten zu besichtigen und sich von der ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung sämtlicher Leistungen und Einhaltung der gesetzlichen/behördlichen und sonstigen anwendbaren Anforderungen sowie alles sich aus der Bestellung und/oder der EKB ergebenden Pflichten (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der Umsetzung von Normen zu Qualitätsmanagement, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Geheimhaltung, Sicherheit, Informationssicherheit und Datenschutz) in den relevanten Bereichen zu überzeugen. Eine solche Überprüfung kann auch die Kontrolle interner Richtlinien, Prozesse und Vorgehensweisen sowie Einsicht in Bücher, Dokumente und sonstige Unterlagen betreffen. Der Lieferant bzw. Sublieferant hat das Audit in angemessener Weise zu unterstützen, um den jeweiligen Auditzweck erreichen zu können und sämtliche notwendige oder zweckdienliche Auskünfte zu erteilen.

19. Sistierung der Leistungserbringung

- 19.1 AVL kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erbringung der Vertragsleistung oder Teile davon schriftlich oder elektronisch für einen Zeitraum von nicht mehr als 90 Kalendertagen sistieren und vereinbarte Leistungstermine verschieben.
- 19.2 Im Falle einer Sistierung und/oder Verschiebung der Leistungstermine ist der Lieferant verpflichtet, alle bisherigen Vertragsleistungen oder Teile davon kostenlos zu sichern und/oder sach- und fachgerecht kostenlos einzulagern.
- 19.3 AVL wird den Lieferanten über das Ende der Sistierung oder die geänderten Leistungstermine ehestmöglich, jedoch mindestens 14 Kalendertage vor dem Wiederaufnahmedatum der Leistungserbringung informieren.
- 19.4 Allfällige zwischen AVL und dem Lieferanten vereinbarte Meilensteine oder Liefertermine werden entsprechend der Dauer der Sistierung und/oder Verschiebung der Leistungstermine angepasst.

20. Rücktritt

- 20.1 AVL ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 20.2 Im Falle eines Rücktritts nach Punkt 18.1 ist AVL verpflichtet, dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten

der in Arbeit befindlichen Vertragsleistungen sowie die unmittelbar durch den Vertragsrücktritt entstandenen und nachgewiesenen Kosten im angemessenen Ausmaß zu bezahlen. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Lieferanten besteht nicht. Der Lieferant ist verpflichtet, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, die von AVL zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1 Sämtliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen EKB bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der auf dieses Erfordernis verzichtet werden soll.
- 21.2 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.
- 21.3 Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit AVL nur mit deren vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 21.4 Für diese Vertragsbeziehung gilt in jeder Hinsicht und ausschließlich österreichisches Recht, und zwar unter Ausschluss einer allfälligen anderen Anknüpfung durch die österreichischen Verweisungsnormen.
- 21.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so haben diese auf den Rechtsbestand und die Wirksamkeit der übrigen keinen Einfluss. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestgehend entspricht. Dies gilt auch für Vertragslücken.
- 21.6 Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der AVL.
- 21.7 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EKB sowie den mit diesen in einem Zusammenhang stehenden Bestellungen und/oder Vertragsleistungen ist das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.